

Fachinformation Nr. 1 / 2022

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Seite

1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- BFH-Urteil – Festsetzung von Hinterziehungszinsen für verkürzte Einkommensteuervorauszahlungen neben der Festsetzung von Hinterziehungszinsen für hinterzogene Jahreseinkommensteuer 3
- FG Hamburg – Verfassungsmäßigkeit des Mindest-Verspätungszuschlags (rkr.) 3
- FG Düsseldorf – Berücksichtigung behördlichen Mitverschuldens bei der Festsetzung von Verspätungszuschlägen (v. n. rkr.) 4

Außergewöhnliche Belastungen

- BFH-Beschluss – Verfassungsmäßigkeit der zumutbaren Belastung und des Abzugsverbots für Diätverpflegung 5
- FG Münster – Gleichgeschlechtliches Ehepaar kann Kosten für eine Leihmutter nicht als außergewöhnliche Belastungen geltend machen (Rev.) 5

Kapitaleinkünfte

- FG Baden-Württemberg – Steuerpflicht von Gewinnen aus der Veräußerung von sogenannten Kryptowährungen (Rev.) 6
- Hessisches Finanzgericht – Steuerpflicht einer Entschädigungszahlung (v. n. rkr.) 7

Sonstige Einkünfte

- Hessisches FG – Aufteilung des Versorgungsfreibetrages bei mehreren Versorgungsleistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung (Rev.) 7

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- BMF-Schreiben – Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande vom 6. April 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern; Sechste Verlängerung ([Anlage 1](#)) 8
- BMF-Schreiben – Achte Verlängerung der Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 6. Mai 2020; Besteuerung von Grenzpendlern ([Anlage 2](#)) 8
- BFH-Urteil – Zum Verbrauch der antragsgebundenen Steuervergünstigung des § 34 Abs. 3 EStG 8

	<u>Seite</u>
• BFH-Urteil – Verlustfeststellung bei (nacherklärten) Einkünften nach § 23 EStG	9
• FG Münster – Abfindung an einen Soldaten der britischen Streitkräfte (Rev.)	9
• FG Baden-Württemberg – Besteuerung von Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen als außerordentliche Einkünfte i. S. des § 34 EStG (Rev.)	10

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

• BMF-Schreiben – Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen; Besteuerung der von der Europäischen Investitionsbank (EIB) gezahlten Ruhegehälter ehemaliger Bediensteter (Anlage 3)	11
• BMF-Schreiben – Gewährung von Zusatzleistungen und Zulässigkeit von Gehaltsumwandlungen; Anwendung des BMF-Schreibens vom 5. Februar 2020 (BStBl I Seite 222) und des BFH-Urteils vom 1. August 2019 - VI R 32/18 - (BStBl 2020 II Seite 106)	11
• FG Köln – Rechtsanwaltskosten wegen strafbaren Facebook-Kommentars als WK (Rev.)	12
• Niedersächsisches FG – Erste Tätigkeitsstätte des Leiharbeitnehmers (v. n. rkr.)	13
• Hessisches FG – Erste Tätigkeitsstätte im Rahmen einer beamtenrechtlichen Abordnung (rkr.)	13
• FG Mecklenburg -Vorpommern – Keine steuerfreie Sammelbeförderung bei Überlassung eines PKW zur privaten Nutzung (v. n. rkr.)	13

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

• FG Düsseldorf – Aufwendungen für die Ablösung eines Zinsswaps als WK bei den Einkünften aus VuV (Rev.)	14
• FG Münster – Anscheinsbeweis für Abbruchabsicht	14

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein [Gesamtinhaltsverzeichnis](#) sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen.

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Festsetzung von Hinterziehungszinsen für verkürzte Einkommensteuervorauszahlungen neben der Festsetzung von Hinterziehungszinsen für hinterzogene Jahreseinkommensteuer**

BFH-Urteil vom 28. September 2021, VIII R 18/18

vorgehend Finanzgericht Baden-Württemberg, 09. Februar 2018, Az: 13 K 3586/16

1. Die Festsetzung von Hinterziehungszinsen für verkürzte Einkommensteuervorauszahlungen neben der Festsetzung von Hinterziehungszinsen für verkürzte Jahreseinkommensteuer desjenigen Veranlagungszeitraums, für den die Vorauszahlungen zu leisten gewesen wären, bewirkt keine Doppelverzinsung desselben Steueranspruchs, wenn sich die den Festsetzungen zugrunde liegenden Zinsläufe nicht überschneiden.

2. Für den (bedingten) Vorsatz, durch die Nichtangabe von Einkünften in der Jahressteuererklärung eines Vorjahres auch Einkommensteuervorauszahlungen gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO zu hinterziehen, ist grundsätzlich erforderlich, dass gegenüber dem Steuerpflichtigen regelmäßig Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt werden und ihm bekannt ist, dass Einkünfte, die in der Einkommensteuererklärung für einen früheren Veranlagungszeitraum nicht angegeben werden, auch für die Festsetzung der Vorauszahlungen nicht berücksichtigt werden. Die sichere Kenntnis, in welcher Höhe künftige Einkommensteuervorauszahlungen verkürzt werden, wenn in der Jahressteuererklärung eines Vorjahres Einkünfte nicht angegeben werden, ist für die Annahme des Vorsatzes nicht erforderlich.

EStG § 37 Abs. 1, EStG § 37 Abs. 3, AO § 3 Abs. 1, AO § 233a Abs. 2, AO § 235 Abs. 1 S. 1, AO § 235 Abs. 2, AO § 235 Abs. 3, AO § 235 Abs. 4, AO § 239 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, AO § 369 Abs. 2, AO § 370 Abs. 1 Nr. 1, GG Art 3 Abs. 1, GG Art 20 Abs. 3, GG Art 100 Abs. 1, EStG VZ 2005, EStG VZ 2006, EStG VZ 2007, EStG VZ 2008, EStG VZ 2010, EStG VZ 2012, StGB § 15, GG Art. 103 Abs. 3, EStG § 37 Abs. 1, EStG § 37 Abs. 3, AO § 239 Abs. 1 S. 1

Quelle: BFH

- **Verfassungsmäßigkeit des Mindest-Verspätungszuschlags**

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 27.07.2021 – 3 K 27/21 – **rechtskräftig**

Der Mindestbetrag für Verspätungszuschläge von 25 € je Monat nach § 152 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz AO ist auch im Fall der nach § 152 Abs. 2 AO zwingenden Festsetzung nicht im Hinblick auf eine möglicherweise geringere Steuer wegen Unverhältnismäßigkeit verfassungswidrig. (Rn. 28)

§ 152 Abs. 2 AO, § 152 Abs. 5 S. 2 Halbs. 2 AO, Art. 2 GG

Aus dem Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Festsetzung eines Verspätungszuschlags.

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Unerheblich ist, dass gegenüber der Klägerin neben der Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung keine Ankündigung bzw. Androhung der Festsetzung des Verspätungszuschlags erfolgt ist. Dies ist weder nach dem Gesetz noch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erforderlich gewesen.

Ein etwaiges Vertrauen der Klägerin, dass Erklärungspflichten und -fristen bei Steuerfällen von verhältnismäßig geringer Bedeutung folgenlos missachtet werden können, wäre nicht geschützt. Der in § 152 Abs. 5 Satz 3 AO geregelte Ausnahmefall einer erstmaligen Steuererklärung liegt bei der Klägerin nicht vor. [...]

Die Bemessung des Verspätungszuschlags hat der Gesetzgeber zunächst an die - um bestimmte Beträge verminderte - Steuer angeknüpft (s.o.), was im Fall der Klägerin einen Gesamtbetrag von weniger als 10 € ergeben würde. Allerdings hat der Gesetzgeber die Fälle, in denen der Verspätungszuschlag bei dieser Bemessung sehr niedrig ausfallen würde, offensichtlich im Blick gehabt und für sie in § 152 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz AO die Regelung getroffen, dass ein Mindestbetrag von 25 € je Monat festzusetzen ist. Diese eindeutige Entscheidung des Gesetzgebers für einen Mindestbetrag kann und darf, unbeschadet einer von der Klägerin in Frage gestellten Verfassungsmäßigkeit der Regelung, von den Rechtsanwendern in Verwaltung und Justiz nicht im Wege einer einschränkenden Auslegung übergangen werden. [...]

Quelle: FG Hamburg Newsletter 4/2021

- **Berücksichtigung behördlichen Mitverschuldens bei der Festsetzung von Verspätungszuschlägen**

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 03.11.2021 – 4 K 135/20 AO – **vorläufig nicht rechtskräftig**

Ein Mitverschulden der Finanzbehörde an der verspäteten Abgabe einer Steuererklärung kann dazu führen, dass die Versäumnis entschuldbar erscheint i. S. des § 152 Abs. 1 Satz 2 AO i. d. F. vom 26. 6. 2013.

AO § 152 Abs. 1; BGB § 254

[...]

III. Einordnung der Entscheidung

[...] Die vorliegende Entscheidung dürfte auch nicht auf die alte Rechtslage beschränkt sein. Wenngleich § 152 AO durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens grundlegend neu gestaltet wurde, sieht Abs. 1 Satz 2 AO für die nicht von Abs. 2 erfassten Fälle weiterhin eine Exkulpationsmöglichkeit vor. Die Formulierung „wenn die

Versäumnis entschuldbar erscheint" wurde ersetzt durch „wenn der Erklärungspflichtige glaubhaft macht, dass die Verspätung entschuldbar ist ". Hierdurch soll indes vorrangig eine Amtsermittlungspflicht im Hinblick auf mögliche Entschuldigungsgründe ausgeschlossen werden (BT-Drs. 18/7457, 79; Nr. 3 AEAO zu § 152). Legt der Erklärungspflichtige glaubhaft dar, dass ein überwiegendes Verschulden der Finanzbehörde vorliegt, so dürfte er sich auch unter der neuen Rechtslage auf die Entscheidung des FG berufen können. [...]

Quelle: EFG Nr. 1 / 2022 S. 13

Außergewöhnliche Belastungen

- **Verfassungsmäßigkeit der zumutbaren Belastung und des Abzugsverbots für Diätverpflegung**

BFH-Beschluss vom 04. November 2021, VI R 48/18

vorgehend FG Köln, 13. September 2018, Az: 15 K 1347/16

1. NV: Der Ansatz der zumutbaren Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG bei Krankheitskosten begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Dies gilt auch bei Krankheitskosten, die aufgrund eines vereinbarten Selbstbehalts von der privaten Krankenversicherung nicht erstattet werden.

2. NV: Das Abzugsverbot für Aufwendungen für Diätverpflegung nach § 33 Abs. 2 Satz 3 EStG ist verfassungsgemäß.

EStG § 33 Abs. 2 S. 3, EStG § 33 Abs. 3, GG Art. 1 Abs. 1, GG Art. 20 Abs. 1, GG Art. 3 Abs. 1, GG Art. 6 Abs. 1, EStG VZ 2014

Quelle: BFH

- **Gleichgeschlechtliches Ehepaar kann Kosten für eine Leihmutter nicht als außergewöhnliche Belastungen geltend machen**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 07.10.2021 – 10 K 3172/19 E – Revision zugelassen
– Az. des BFH: VI R 29/21

Aufwendungen, die ein aus zwei Männern bestehendes Ehepaar für eine in den USA durchgeführte Leihmutterschaft hat, führen nicht zu außergewöhnlichen Belastungen. Die Kosten seien steuerlich nicht absetzbar, so das Finanzgericht Münster. [...]

Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung, welche aufgrund der Empfängnisunfähigkeit einer Frau oder der Zeugungsunfähigkeit eines Mannes vorgenommen wird, seien als Krankheitskosten und damit als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen. Erforderlich sei hierbei, dass die künstliche Befruchtung in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sowie mit den Richtlinien der Berufsordnungen für Ärzte vorgenommen werde. [...]

Im Streitfall scheitere die Abziehbarkeit allerdings daran, dass die Behandlung nicht nach den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts vorgenommen worden sei. Nach dem ESchG seien eine künstliche Befruchtung mit der Eizelle einer anderen Frau und ein Leihmutterschaftsverhältnis in Deutschland nicht erlaubt. [...]

Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz liege nicht vor, weil das Verbot der Leihmutterschaft nicht nur gleichgeschlechtliche Partnerschaften von Männern, sondern auch heterosexuelle Beziehungen betreffe.

Quelle: Newsletter FG Münster, Januar 2022

Kapitaleinkünfte

- **Steuerpflicht von Gewinnen aus der Veräußerung von sogenannten Kryptowährungen**

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil v. 11.06.2021 – 5 K 1996/19 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: IX R 10/21

1. Bei Kryptowährungen, z. B. Bitcoin, handelt es sich um immaterielle Wirtschaftsgüter und damit um „andere Wirtschaftsgüter“ im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG, sodass der Gewinn bei einem Verkauf innerhalb von einem Jahr nach der Anschaffung steuerpflichtig ist.

2. Das Finanzamt ist nicht dazu verpflichtet, die Ermittlung der Veräußerungsgewinne durch den Steuerpflichtigen detailliert nachzuprüfen und ggf. eigene Ermittlungen anzustrengen.

3. Die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Kryptowährungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ist ungeachtet dessen nicht im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG wegen eines strukturellen Vollzugsdefizits verfassungswidrig, dass sich die meisten Handelsplattformen für Kryptowährungen im Ausland befinden, die Veräußerung der Kryptowährungen bei den Internetbörsen möglicherweise anonym erfolgt und sich private Veräußerungsgeschäfte mit Kryptowährungen durch die Finanzverwaltung nur schwer aufdecken lassen.

4. Der Gesetzgeber ist weder verpflichtet noch dazu in der Lage, auf jede (technische) Neuerung sofort regulatorisch zu reagieren. Er hat einen weiten Ermessensspielraum und darf zunächst deren erste Entwicklung abwarten. Er muss im Sinne einer gleichmäßigen Besteuerung erst dann reagieren, wenn sich gravierende Missstände zeigen. Solche bestanden bei der Besteuerung von Kryptowährungen jedenfalls zum Streitjahr 2017 noch nicht.

EStG § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, EStG § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG § 22 Nr. 2, GG Art. 3 Abs. 1, AO § 90 Abs. 2, AO § 117 Abs. 2

Quelle: NWB Datenbank

- **Steuerpflicht einer Entschädigungszahlung**

Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 7.6.2021 – 11 K 1725/ 16 – **vorläufig nicht rechtskräftig**

Wird für einen Verlust aus einem Kapitalanlagegeschäft wegen fehlerhafter Beratung eine Entschädigung gezahlt, so unterliegt diese der Besteuerung.

EStG § 20 Abs. 1, 2, 3 und Abs. 6 Satz 6, § 22 Nr. 1 oder Nr. 5, § 23, § 43 Abs. 1 Satz 2, § 43a Abs. 3; InvStG § 8 Abs. 5 Satz 1

III. Hinweise für die Praxis

Das FG hat die Revision zugelassen. Das FG ist vollumfassend der Auffassung der Fin-Verw. gefolgt. Das BMF teilt in seinem Schreiben vom 17.1.2019 (BStBl I 2019, 51) zur Problematik der Erfassung Entschädigungszahlungen mit: „Erhalten Anleger Entschädigungszahlungen für Verluste, die auf Grund von Beratungsfehlern im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage geleistet werden, sind diese Zahlungen besondere Entgelte und Vorteile i. S. des § 20 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 oder 2 EStG, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zu einer konkreten einzelnen Transaktion besteht, bei der ein konkreter Verlust entstanden ist oder ein steuerpflichtiger Gewinn vermindert wird. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlung ohne eine rechtliche Verpflichtung erfolgt und im Übrigen auch bei Entschädigungszahlungen für künftig zu erwartende Schäden.“ [...]

Quelle: EFG Nr. 23 / 2021 S. 1987

Sonstige Einkünfte

- **Aufteilung des Versorgungsfreibetrages bei mehreren Versorgungsleistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung**

Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 6.5.2021 – 8 K 1565/ 19 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: X R 13/21

1. Grundsätzlich handelt es sich bei dem Versorgungsfreibetrag gem. § 19 Abs. 2 EStG um keinen einkunftsartübergreifenden Freibetrag (Anschluss an BFH-Urteil vom 9.12.2014 - X R 7/14, HFR 2015, 725, BFH/NV 2015, 824, Rz. 22).

2. Aus dem Wortlaut der Norm (§ 19 Abs. 2 Satz 1 und Satz 6 EStG) und nach dem Willen des Gesetzgebers ergibt sich, dass der Versorgungsfreibetrag auch bei mehreren Versorgungsbezügen – unabhängig davon, ob diese unterschiedlichen Einkunftsarten zuzurechnen sind – insgesamt nur einmal gewährt wird und alle berücksichtigungsfähigen Versorgungsbezüge in den – nur einmal zu berücksichtigenden – Höchstbetrag einfließen (Anschluss an FG Köln, Urteil vom 26.6.2019 14 K 2436/18, EFG 2020, 440).

3. Bezieht ein Steuerpflichtiger gleichzeitig Versorgungsleistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung i. S. von § 19 Abs. 2 EStG und i. S. von § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG, so ist der Versorgungsfreibetrag nebst Zuschlag nicht für jede Versorgungsleistung

einzelnen zu ermitteln, sondern quotale auf die gesamten Versorgungsbezüge zu verteilen. Ebenso ist der WK-Pauschbetrag gem. § 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b EStG proportional aufzuteilen.

EStG § 22 Nr. 5 Satz 11, § 19 Abs. 2

Quelle: EFG Nr. 23 / 2021 S. 1991

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande vom 6. April 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern; Sechste Verlängerung**

BMF-Schreiben vom 21. Dezember 2021

GZ IV B 3 - S 1301-NDL/20/10004 :001 DOK 2021/1312189

Entlastung der grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Hinblick auf die Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Achte Verlängerung der Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 6. Mai 2020; Besteuerung von Grenzpendlern**

BMF-Schreiben vom 21. Dezember 2021

GZ IV B 3 - S 1301-BEL/20/10002 :001 DOK 2021/1313553

Entlastung der grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmer*innen im Hinblick auf die Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 2 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Zum Verbrauch der antragsgebundenen Steuervergünstigung des § 34 Abs. 3 EStG**
BFH-Urteil vom 28. September 2021, VIII R 2/19
vorgehend Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, 28. November 2018, Az: 2 K 205/17

1. Die antragsgebundene Steuervergünstigung des § 34 Abs. 3 EStG, die der Steuerpflichtige nur einmal im Leben in Anspruch nehmen kann, ist auch dann verbraucht, wenn das FA die Vergünstigung zu Unrecht gewährt hat. Dies gilt selbst dann, wenn dies

ohne Antrag des Steuerpflichtigen geschieht und ein Betrag begünstigt besteuert wird, bei dem es sich tatsächlich nicht um einen Veräußerungsgewinn i.S. des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG handelt.

2. Etwas anderes gilt nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nur dann, wenn die rechtsirrigte Gewährung der Vergünstigung in dem früheren Bescheid für den Steuerpflichtigen angesichts der geringen Höhe der Vergünstigung und wegen des Fehlens eines Hinweises des FA nicht erkennbar war.

EStG § 34 Abs. 2 Nr. 1, EStG § 34 Abs. 3 S. 4, EStG § 24 Nr. 1, EStG § 24 Nr. 3, EStG VZ 2016

Quelle: BFH

- **Verlustfeststellung bei (nacherklärten) Einkünften nach § 23 EStG**

BFH-Urteil vom 28. Juli 2021, IX R 29/19

vorgehend FG München, 12. September 2019 – Az: 10 K 3043/18

Für nacherklärte Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften scheidet eine gesonderte Feststellung nach § 23 Abs. 3 Satz 9 EStG i. d. F. des JStG 2007 bzw. § 23 Abs. 3 Satz 8 EStG i. d. F. des UntStRefG 2008 i. V. m. § 10d Abs. 4 Sätze 4 und 5 EStG i. d. F. des JStG 2010 aus, wenn hinsichtlich der Einkommensteuerfestsetzungen der Verlustentstehungsjahre (Teil-)Verjährung eingetreten ist. Die Verlustausgleichsbeschränkung des § 23 Abs. 3 Satz 8 EStG i. d. F. des JStG 2007 bzw. § 23 Abs. 3 Satz 7 EStG i. d. F. des UntStRefG 2008 steht dem nicht entgegen.

EStG § 10d Abs. 4 S. 4, EStG § 23 Abs. 3 S. 8, EStG § 23 Abs. 3 S. 9, EStG § 23 Abs. 3 S. 8, EStG § 23 Abs. 3 S. 7, EStG § 10d Abs. 4 S. 5, AO § 370 Abs. 1, AO § 169 Abs. 1, AO § 179 Abs. 3, FGO § 120, FGO § 125

Quelle: BFH

- **Abfindung an einen Soldaten der britischen Streitkräfte**

Finanzgericht Münster, Urteil v. 28.10.2021 – 8 K 939/19 E – **Revision zugelassen**

1. Eine an einen Soldaten der britischen Streitkräfte gezahlte Abfindung ist nach Art. 18 DBA Großbritannien steuerfrei.

2. Art. 18 DBA Großbritannien regelt das Besteuerungsrecht abschließend, so dass der Methodenartikel des Art. 23 DBA Großbritannien und damit auch die Rückfallklausel keine Anwendung findet.

3. § 50d Abs. 8 Satz 2 EStG ist eine eigenständige Korrektornorm, die ein rückwirkendes Ereignis fingiert.

Aus dem Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten über die einkommensteuerrechtliche und abkommensrechtliche Behandlung einer Abfindung, die der Kläger als Soldat der britischen Streitkräfte erhalten hat. [...]

Aus den Entscheidungsgründen:

Die zulässige Klage ist zum Teil begründet. Die Kläger haben einen Anspruch auf Änderung des Einkommensteuerbescheids vom 19.01.2016 (§ 101 Satz 1 Finanzgerichtsordnung – FGO), allerdings nicht dahingehend, dass die Abfindungszahlung in Höhe von X EUR bei der Festsetzung der Steuer gar nicht berücksichtigt wird, sondern nur insoweit, als die Abfindungszahlung zwar nicht bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, wohl aber bei der Berechnung des Steuersatzes in Ansatz gebracht wird. Soweit mit der Klage die vollständige Nicht-Berücksichtigung der Abfindungszahlung (also auch nicht für Zwecke des Progressionsvorbehalts) begehrt wird, ist sie unbegründet. [...]

DBA Großbritannien Art. 23; EStG § 50d Abs. 8 Satz 1; AO § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2;
DBA Großbritannien Art. 18 Doppelbesteuerungsabkommen

Quelle: NWB Datenbank

- **Besteuerung von Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen als außerordentliche Einkünfte i. S. des § 34 EStG**
Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 22.2.2021 – 8 K 3125/18 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: IX R 10/21

Werden Entschädigungszahlungen für ein und dasselbe Schadensereignis, nämlich den Verlust des Arbeitsplatzes des Kl., in zwei VZ ausgezahlt, liegt keine Zusammenballung von Einkünften vor mit der Folge, dass keine ermäßigte Besteuerung der Einkünfte gem. § 34 EStG möglich ist.

EStG § 24 Nr. 1, § 34 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2

[...]

III. Die Entscheidung des FG

Das FG hat die Klage abgewiesen. Im Streitfall sei von einer einheitlichen, nicht gem. § 34 Abs. 1 EStG ermäßigt zu steuernden Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes des Kl. auszugehen. Bei einer Gesamtwürdigung des verwirklichten Sachverhalts seien die Entschädigungszahlungen zum Ausgleich für ein- und dasselbe Schadensereignis, nämlich den Verlust des Arbeitsplatzes des Kl., gezahlt worden. Da diese in zwei VZ ausbezahlt worden seien, liege keine Zusammenballung von Einkünften vor. Eine isolierte Betrachtung der Zahlungen werde weder ihrer arbeitsrechtlichen noch ihrer betriebswirtschaftlichen Zielsetzung gerecht. Zudem würden wegen ihrer Höhe weder die Zusatzabfindung noch die Startprämie einen ergänzenden Zusatz zur Abfindung als Hauptleistung darstellen.

IV. Einordnung und Würdigung der Entscheidung

Die Entscheidung des FG steht im Widerspruch zu einem (rechtskräftigen) Urteil des Hessischen FG (vom 10.6.2015 3 K 1960/13, juris). Dieses hatte in einem vergleichbaren Verfahren über die Frage zu entscheiden, ob eine Abfindung einerseits und eine sog. Sprinterprämie andererseits, die der dortigen Klin. in unterschiedlichen VZ zugeflossen waren, als eine einheitliche Leistung zu beurteilen waren. Das Hessische FG hat dies mit folgender Begründung verneint: Es handele sich um steuerlich unterschiedliche Tatbestände. Die Abfindung sei eine Entschädigung i. S. von § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG, sprich eine Ersatzleistung für weggefallene Einnahmen der Klin. aus dem ursprünglichen Arbeitsverhältnis. Hingegen sei die Sprinterprämie unter § 24 Nr. 1 Buchst. b EStG zu subsumieren, da insoweit eine Entschädigung für die vorzeitige Beendigung der Tätigkeit in der Transfergesellschaft anzunehmen sei. Hier stehe die Belohnung für das erfolgreiche Bemühen um einen „regulären“ Arbeitsplatz im Vordergrund. Als weiteren (hilfsweisen) Begründungsansatz gab das Hessische FG an, dass eine Anwendung des Einheitsgrundsatzes und damit die Unterwerfung der Einkünfte unter die reguläre Besteuerung jedenfalls unverhältnismäßig bzw. treuwidrig wäre. [...]

Quelle: EFG Nr. 23 / 2021 S. 1994

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit

- **Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen; Besteuerung der von der Europäischen Investitionsbank (EIB) gezahlten Ruhegehälter ehemaliger Bediensteter**

BMF-Schreiben vom 10. Januar 2022

GZ IV C 3 -S 2221/19/10050 :002 DOK 2021/1176008

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 3 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Gewährung von Zusatzleistungen und Zulässigkeit von Gehaltsumwandlungen; Anwendung des BMF-Schreibens vom 5. Februar 2020 (BStBl I Seite 222) und des BFH-Urteils vom 1. August 2019 - VI R 32/18 - (BStBl 2020 II Seite 106)**

BMF-Schreiben vom 5. Januar 2022

GZ IV C 5 - S 2334/19/10017 :004 DOK 2022/0007642

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist das BMF-Schreiben vom 5. Februar 2020 (a. a. O.) für Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2019 nicht mehr anzuwenden.

Damit ist in allen offenen Fällen der Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2019 das BFH-Urteil vom 1. August 2019 - VI R 32/18 - (a. a. O.) über den entschiedenen Einzelfall

hinaus anzuwenden. Die Zusätzlichkeitsvoraussetzung ist somit erfüllt, wenn der verwendungsfreie Arbeitslohn zugunsten verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen des Arbeitgebers arbeitsrechtlich wirksam herabgesetzt wird (Lohnformwechsel). Ansonsten liegt eine begünstigungsschädliche Anrechnung oder Verrechnung vor (Rdnr. 30 des BFH-Urteils vom 1. August 2019 - VI R 32/18 -, a. a. O.).

Tarifgebundener verwendungsfreier Arbeitslohn kann somit nicht zugunsten bestimmter anderer steuerbegünstigter verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen herabgesetzt oder zugunsten dieser umgewandelt werden, da der tarifliche Arbeitslohn nach Wegfall der steuerbegünstigten Leistungen wiederauflebt.

Für Veranlagungszeiträume ab 2020 sind die Regelungen des § 8 Absatz 4 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I Seite 3096) zu beachten.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Quelle: BMF

- **Rechtsanwaltskosten wegen strafbaren Facebook-Kommentars als WK**

Finanzgericht Köln, Urteil vom 17.06.2021 – 14 K 997/20 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VI R 16/21

Rechtsanwaltskosten für die Vertretung in einem Disziplinarverfahren sind auch dann als WK bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen, wenn das Verfahren wegen strafbaren Kommentars in den sozialen Medien (Facebook-Kommentaren) eingeleitet worden ist.

EStG § 9 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8, § 12 Nr. 4

II. Die Entscheidung des FG

Das FG hat der Klage stattgegeben und den Abzug der Rechtsanwaltskosten als WK zugelassen. Die kostenverursachende Vertretung durch den RA werde unmittelbar durch die Entscheidung des Kl., sich gegen die im Rahmen des Disziplinarverfahrens erhobenen Vorwürfe und die drohenden Konsequenzen zu verteidigen, ausgelöst. Die Aufwendungen dienten der Erhaltung der beruflichen Stellung als Soldat mit dem jeweiligen Dienstgrad und damit der Einnahmen aus dem Dienstverhältnis. Die strengere Rspr. des BFH zu den Strafverteidigungskosten sei auf dienstrechtliche Verfahren nicht anwendbar. Denn die Aufwendungen seien vorliegend bereits durch ihren Zweck, die Alimentation zu sichern, untrennbar dem Dienstverhältnis zugewiesen, während die strafbare Handlung demgegenüber eine entferntere Ursache darstelle. [...]

Quelle: EFG Nr. 23 / 2021 S. 1983

- **Erste Tätigkeitsstätte des Leiharbeitnehmers**

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 13.7.2021 – 13 K 63/20 – **vorläufig nicht rechtskräftig**

Ein Leiharbeitnehmer hat seine erste Tätigkeitsstätte bei der Entleiherfirma, wenn er einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung der Entleiherfirma zeitlich unbefristet zugeordnet ist.

EStG § 9 Abs. 4

Quelle: EFG Nr. 1 / 2022 S. 44

- **Erste Tätigkeitsstätte im Rahmen einer beamtenrechtlichen Abordnung**

Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 15.7.2021 7 K 603/ 19 – **rechtskräftig**

1. Die Abordnung eines Beamten „bis auf Weiteres“ (hier: als Dozent an eine Hochschule) stellt ebenso wie die Versetzung eines Beamten an einen neuen Dienstort eine dauerhafte Zuordnung durch den Arbeitgeber i. S. des § 9 Abs. 4 Satz 2 EStG dar.

2. Sowohl die Abordnung als auch die Versetzung sind dienstrechtliche Festlegungen des Dienstherrn in seiner Funktion als Arbeitgeber, die im Einzelfall zu gegenläufigen Entscheidungen und damit zu einer nicht eindeutigen Festlegung i. S. des § 9 Abs. 4 Satz 4 EStG führen können.

3. Wird der Beamte allerdings nur am Ort der Abordnung und nicht auch am Dienstort (Dienststelle) in einem noch hinreichenden Umfang nach § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG dienstlich tätig, so wird eine erste Tätigkeitsstätte nur an dem Ort der Abordnung und nicht zugleich am Dienstort begründet.

EStG § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, § 9 Abs. 4

Quelle: EFG Nr. 24 / 2021 S. 2044

- **Keine steuerfreie Sammelbeförderung bei Überlassung eines PKW zur privaten Nutzung**

Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 14.7.2021 – 1 K 65/15 – **vorläufig nicht rechtskräftig**

Von der „Gestellung“ eines PKW zur unentgeltlichen Sammelbeförderung von Arbeitnehmern i. S. von § 3 Nr. 32 EStG ist nicht auszugehen, wenn das Fahrzeug dem Fahrer auch uneingeschränkt für private Zwecke zur Verfügung gestellt wird.

EStG § 3 Nr. 32, § 8 Abs. 2 Satz 3

Quelle: EFG Nr. 24 / 2021 S. 2081

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Aufwendungen für die Ablösung eines Zinsswaps als WK bei den Einkünften aus VuV**

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 8.9.2021 – 5 K 881/20 F – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VIII R 26/21

Zahlungen zur Ablösung eines Zinsswaps sind gem. § 20 Abs. 8 Satz 1 EStG den WK bei den Einkünften aus VuV i. S. von § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zuzuordnen, wenn das Swap-Geschäft subjektiv dazu bestimmt und objektiv dazu geeignet ist, das Zinsrisiko aus einem Darlehen, das zur Finanzierung einer Immobilie aufgenommen wurde, abzusichern.

EStG § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Abs. 8, § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Quelle: EFG Nr. 24 / 2021 S. 2048

- **Anscheinsbeweis für Abbruchabsicht**

Finanzgericht Münster, Urteil v. 03.11.2021 – 13 K 1116/18 F

1) Der Erwerber eines objektiv technisch oder wirtschaftlich noch nicht verbrauchten Gebäudes kann, wenn er das Gebäude nach dem Erwerb abreißt, eine Absetzung für außergewöhnliche oder wirtschaftliche Abnutzung (§ 7 Abs. 1 Satz 7 EStG) vornehmen und die Abbruchkosten als sofort abziehbaren Aufwand geltend machen, sofern er das Gebäude nicht in Abbruchabsicht erworben hat.

2) Bei (Teil-)Abbruch eines Gebäudes innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung spricht ein Beweis des ersten Anscheins für eine Abbruchabsicht.

3) Den Anscheinsbeweis kann der Steuerpflichtige entkräften, insbesondere der Art, dass es zu dem Abbruch erst aufgrund eines ungewöhnlichen, nicht typischen Geschehensablaufs gekommen ist.

4) Es stellt keinen ungewöhnlichen, nicht typischen Geschehensablauf dar, wenn Kostengesichtspunkte seit Beginn der Planungen eine Rolle gespielt haben sich nach Erwerb der Immobilie der Abbruch des Gebäudes samt Neubau als kostengünstigere Alternative zum Umbau der Bestandsimmobilie herausstellt.

EStG § 7 Abs. 4 Satz 3; EStG § 7 Abs. 1

Quelle: NWB Datenbank